

Satzung der Fachhochschule Lübeck über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen Vom 29. November 2005

– 41 –

§ 1 Regelungsbereich

Diese Satzung regelt für die Fachhochschule Lübeck

- die Kriterien zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen (§ 2),
- die Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen für die Wahrnehmung anderer besonderer Aufgaben der Hochschulsebstverwaltung oder Hochschulleitung (§ 3),
- die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge (§ 4),
- die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (§ 5),
- das Nähere zum Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (§ 6) und
- das Verfahren zur Information der Hochschulöffentlichkeit über Umfang, Anzahl und Kriterien zur Vergabe von Leistungsbezügen (§ 7).

§ 2 Kriterien zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen Zu § 8 zweiter Satz LBVO

Kriterien zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen sind

1. im Bereich der Lehre
 - a) Preise oder Auszeichnungen für Lehre,
 - b) positive Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation,
 - c) herausragende Ergebnisse bei der Lehrevaluation durch Studierende,
 - d) außergewöhnliche Prüfungsbelastungen,
 - e) besonders engagierte Betreuungsleistungen bei Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten,
 - f) besonderes Engagement bei der Einarbeitung in benachbarte Fachgebiete,
2. im Bereich der Forschung
 - a) Auszeichnungen und Forschungsevaluationen,
 - b) Publikationen und Herausgabe von Zeitschriften,
 - c) Erfindungen und Patente,
 - d) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
 - e) Gutachter- und Vortragstätigkeiten au-

- berhalb der Hochschule,
 - f) Drittmittelinwerbung,
 - g) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. im Bereich der Weiterbildung
 - a) Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden,
 - b) Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote unter Berücksichtigung von Genderaspekten,
 4. im Bereich der Nachwuchsförderung
 - a) Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
 - b) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderungsprogrammen einschließlich Studien- und Graduiertenprogrammen sowie Fördermaßnahmen von Frauen.

§ 3 Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen für die Wahrnehmung anderer besonderer Aufgaben der Hochschulsebstverwaltung oder Hochschulleitung Zu § 6 Absatz 2 LBVO

Für die Wahrnehmung der besonderen Aufgaben des Vorsitzes des Senats werden Funktions-Leistungsbezüge gewährt.

§ 4 Höhe der Funktions-Leistungsbezüge Zu § 6 Absatz 3 LBVO

Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge beträgt zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung monatlich

1. bei der Rektorin oder dem Rektor (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 LBVO) bei einer Messzahl nach Nummer 5 der Allgemeinen Vorbemerkungen der Anlage 1 zu § 2 des Landesbesoldungsgesetzes

bis 1000	1000 Euro,
von 1001 bis 2000	1300 Euro,
2. bei der Prorektorin oder dem Prorektor (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 LBVO) 250 Euro,
3. bei den Dekaninnen und Dekanen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 LBVO) 100 Euro,
4. bei den Prodekaninnen und Prodekanen (§

- 6 Absatz 1 Nummer 2 LBVO) 50 Euro,
5. bei der oder dem Vorsitzenden des Senats
(§ 6 Absatz 2 LBVO) 250 Euro.

§ 5

Voraussetzungen zur Vergabe
von besonderen Leistungsbezügen
sowie Forschungs- und Lehrzulagen
Zu § 8 erster Satz LBVO

Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor Nachweise über die Erfüllung der Kriterien zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen nach § 2 vorlegt. Die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor Nachweise über die Erfüllung der Erfordernisse zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 14 Landesbesoldungsgesetz vorlegt.

§ 6

Näheres zum Verfahren zur Vergabe
von Leistungsbezügen
sowie Forschungs- und Lehrzulagen
Zu § 8 erster Satz LBVO)

Besondere Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen werden nur auf schriftlichen Antrag der Professorin oder des Professors vergeben. Der Antrag ist mit den erforderlichen Nachweisen gemäß § 5 der Satzung an das zuständige Dekanat zu richten. Das Dekanat hat den Antrag mit den eingereichten Nachweisen und einem schriftlichen Vorschlag oder einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags an das Rektorat zur Entscheidung weiterzuleiten. Im Fall der Wahrnehmung des Initiativrechts durch das Rektorat bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen hat das Dekanat eine schriftliche Stellungnahme innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Anhörungsschreibens an das Rektorat abzugeben.

§ 7

Verfahren zur Information der
Hochschulöffentlichkeit über Leistungsbezüge
Zu § 8 vierter Satz LBVO

Über Umfang, Anzahl und Kriterien zur Vergabe von Leistungsbezügen hat das Rektorat die Hochschulöffentlichkeit im Rahmen der Abgabe des Jahresberichts vor dem Konsistorium nach § 37 Absatz 1 Nummer 4 Hochschulgesetz zu

unterrichten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.